

Benutzungsordnung für die Kunstrasenplätze der Stadt Metzingen

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die Kunstrasenplätze sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Metzingen.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt für alle Kunstrasenflächen, die von der Stadt Metzingen eingerichtet und unterhalten werden.
- (3) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Kunstrasenplätzen. Die Beachtung liegt im Interesse aller Benutzer und Gäste.

§ 2

Zulässige Nutzungen

- (1) Die Kunstrasenplätze dienen vorrangig den örtlichen Schulen für den Sportunterricht sowie den örtlichen Vereinen und Sportgruppen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes in stets widerruflicher Weise.
- (2) Gesuche um Überlassung der Sportanlage für sportliche Zwecke sind mindestens eine Woche vorher bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen. Sie müssen genaue Angaben über Art und Zeitdauer der Benutzung enthalten. Die Sportanlage darf erst benutzt werden, wenn vorher die vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist. Die Stadt kann in der Genehmigung zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende, Vereinbarungen treffen.
- (3) Sonstige Nutzungen der Kunstrasenplätze nicht sportlicher Art sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Stadt Metzingen zulässig.

§ 3

Überlassung

- (1) Die Stadt Metzingen überlässt den Benutzern die Kunstrasenplätze auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Nutzungszeiten werden im Rahmen eines Belegungsplans vergeben. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Stadt Metzingen möglich, soweit freie Zeiten verfügbar sind.
- (2) Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer dürfen die Kunstrasenflächen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers, Übungs- oder Veranstaltungsleiters betreten. Der Name dieser zuständigen Person ist im Antrag auf Nutzung namentlich zu nennen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bzw. auf Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht.

- (4) Bei erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf den Kunstrasenplätzen, Überlastung der Plätze oder wenn durch die Benutzung Schäden zu erwarten sind, kann die Stadtverwaltung den jeweiligen Platz sperren. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Stadt Metzingen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (5) Mit dem Betreten der Kunstrasenplätze akzeptieren Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als für sich verbindlich.
- (6) Das Betreten und Nutzen der Kunstrasenplätze ist nur im Rahmen der festgesetzten Benutzungszeiten laut Belegungsplan bzw. laut Benutzungserlaubnis gestattet.
- (7) Bei Benutzung der Kunstrasenplätze ist der jeweilige Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer verantwortlich.
- (8) Umkleieräume, Duschen und WC-Anlagen werden mit der Benutzungserlaubnis mitüberlassen. Die verantwortlichen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räume pfleglich behandelt und nicht verunreinigt werden. Insbesondere das Betreten der Kabinen mit verunreinigten Fußballschuhen und deren Reinigung innerhalb der sanitären Anlagen ist verboten.
- (9) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Beleuchtung und die Duschanlagen nach Benutzung abgeschaltet werden.
- (10) Ein Überlassen an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4

Benutzung der Geräte

- (1) Die Übungs- oder Veranstaltungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benützt werden. Beschädigungen sind der Stadt Metzingen anzuzeigen.
- (2) Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte ist der Übungs- oder Veranstaltungsleiter verantwortlich. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Verursacher von Schäden der Stadt, zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, namentlich gemeldet werden.
- (3) Die Geräte dürfen nur innerhalb der Sportanlage verwendet werden. Ausnahmen kann die Stadt zulassen. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum bzw. an den für sie vorgesehenen Platz zu bringen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 5

Platzordnung

- (1) Die Kunstrasenplätze sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

- (2) Das Betreten des Innenraumes (Kunstrasenfläche) ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen für den Spielbetrieb Verantwortlichen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich auf den Flächen hinter den Barrieren bzw. außerhalb der Kunstrasenfläche aufzuhalten.
- (3) Der Kunstrasen darf nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden (Nocken- oder Noppenschuhe). Schuhe mit Schraubstollen oder Spikes sind verboten. Es darf nicht mit verschmutzten Schuhen trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell – besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten von Sand und Erdresten zu reinigen. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen der Kunstrasenfläche, z.B. zum Ball holen.
- (4) Auf den Kunstrasenflächen dürfen nur solche Sportgeräte aufgestellt werden, die keine Beschädigungen verursachen. Andere Gegenstände, zum Beispiel Stühle, Bänke, etc. dürfen nicht aufgestellt werden.
- (5) Auf den Kunstrasenspielfeldern inklusive allen anderen eingefriedeten Bereichen der Kunstrasenplätze herrscht absolutes Rauchverbot.
- (6) Hunde dürfen nicht auf das Gelände der Kunstrasenplätze.
- (7) Untersagt ist generell die unsachgemäße Inanspruchnahme der Kunstrasenplätze, insbesondere:
 - a. Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc. Dasselbe gilt für das Abstellen dieser Fahrzeuge.
 - b. Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi, etc.
 - c. Das Mitbringen von Gläsern oder Flaschen sowie alkoholischen Getränken aller Art.
 - d. Offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Gelände der Kunstrasenplätze.
 - e. Wurfsportarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) und Hockey.
 - f. Das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie der Ballfanggitter.
 - g. Das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter.
- (8) Veränderungen an der Sportanlage, Werbung und Warenverkauf bei Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
- (9) Fundsachen sind auf dem Fundamt (Rathaus Metzingen) abzugeben.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, die aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Die Ordnungskräfte müssen deutlich erkennbar sein. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern.
- (11) Nach jeder Benutzung der Kunstrasenplätze, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung, sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Benutzer zu

entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Benutzer die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht steht der Stadt Metzingen zu. Es wird grundsätzlich durch den Platzwart und die Beauftragten der Stadt ausgeübt. Bei Abwesenheit des Platzwartes oder von städtischen Mitarbeitern ist das Hausrecht dem jeweiligen Lehrer, Übungs- oder Veranstaltungsleiter übertragen. Platzwart und städtische Beauftragte haben jederzeit freien Zutritt zum Gelände der Kunstrasenplätze.
- (2) Den Anweisungen der Platzwarte bzw. der Stadtbeauftragten und Verantwortlichen im Sinne des Abs. 1 S. 2 ist Folge zu leisten. Diese sind berechtigt, Personen, die gegen Vorschriften dieser Platzordnung verstoßen, aus der Sportanlage zu verweisen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines möglichen Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Der Stadt steht ein Widerrufsrecht insbesondere zu, wenn
 - a. die Benutzung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene oder im öffentlichen Interesse liegende Gründe nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist oder
 - b. den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird oder
 - c. besonders ergangene Anordnungen nicht beachtet werden oder
 - d. nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre oder
 - e. die Sportanlage nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird oder
 - f. Nutzungsentgelt/Kautions nicht bzw. nicht vollständig bezahlt worden ist oder
 - g. andere, nicht vorhersehbare Gründe, eine Benutzung verhindern.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Sportanlage im überlassenen Zustand unverzüglich der Stadt zu übergeben.
- (3) Wegen der Zurücknahme einer Genehmigung kann der Benutzer keine Schadensersatzansprüche an die Stadt stellen.
- (4) Der Benutzer kann den Antrag auf Benutzung aus wichtigen Gründen zurückziehen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den jeweiligen Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Mängel sind unverzüglich dem Platzwart oder der Stadtverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung, Geräten oder Zugangswegen durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind.
- (3) Der Benutzer haftet, ohne dass die Stadt den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Benutzer oder seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Benutzers den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Beauftragten oder die Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- (4) Der Benutzer stellt die Stadt Metzingen von möglichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kunstrasenplätze stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Metzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Metzingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde.
- (5) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Benutzers selbst durchführen lassen.
- (6) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (7) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
- (8) Die Stadt kann vom Benutzer bei Einzelveranstaltungen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder eine angemessene Kautions verlangen.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

**§ 9
Entgelt**

Mögliche Entgelte für die Benutzung der Kunstrasenplätze werden in einer eigenen Entgeltordnung geregelt.

**§ 10
Sonderregelung für Kunstrasenplatz Glems**

§ 2 Absatz 2 sowie § 3 Absätze 1, 2 und 6 gelten bis auf Weiteres nur für den Wettkampfbetrieb.

**§ 11
Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.